

Hundesteuersatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I Seite 174) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I Seite 154), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen auf ihrer Sitzung am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 26, vom 05.04.2006) folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Diese Satzung gilt ab dem 01.01.2005.

In dieser Fassung sind enthalten:

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2011 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9 vom 21.09.2011, Seite 54). In-Kraft-Treten: 01.01.2012.
Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2014 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9 vom 22.12.2014, Seite 100). In-Kraft-Treten: 01.01.2015

§ 1

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/ Ausbilden den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für das Halten
 - a) des ersten Hundes 60,00 Euro,
 - b) des zweiten Hundes 70,00 Euro,
 - c) jedes weiteren Hundes 80,00 Euro.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gemäß § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Königs Wusterhausen aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der

Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Merkzeichen „Bl“), Tauber (Merkzeichen „Gl“) oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Hunde, die
 - a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Personen, die
 - a) Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - b) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
 - c) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII (einschließlich gleichgestellte Personen der Bedarfsgemeinschaft) erhalten bzw. dem Grunde nach einen Anspruch auf diese Leistungen haben, wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt.
- (3) Hundehalter, die Hunde aus dem Tierheim erworben haben, wird für den Zeitraum von drei Jahren die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs.1 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Stadt Königs Wusterhausen zu stellen und die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen darzulegen.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 3 und Steuerermäßigung nach § 4) wird ab Beginn des Monats der Antragstellung anteilig für das Kalenderjahr gewährt, wenn der Hundehalter den erforderlichen schriftlichen Nachweis für die Steuervergünstigung, die er in Anspruch nehmen will, vorlegt.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt worden ist. Beginnt die Vergünstigung im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt sie für den Rest dieses und die beiden folgenden Kalenderjahre. Beträgt der Grad der Behinderung in den Fällen der Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs.2 100 % und ist der Schwerbehindertenausweises unbefristet gültig, gilt die Vergünstigung unbegrenzt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bzw. der Änderung der Stadt Königs Wusterhausen anzuzeigen und die Steuervergünstigung entfällt ab dem folgenden Monat.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten, des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides und dann jeweils zum 01. Juli jeden Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht so wird in den Fällen § 6 Abs.2 die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Königs Wusterhausen unter Angabe der Rasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen, nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Nach der Anmeldung wird von der Stadt Königs Wusterhausen für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Stadt Königs Wusterhausen übersendet einen Steuerbescheid bzw. eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der Hundehalterverordnung bleiben unberührt. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt bzw. übersandt.
- (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Königs Wusterhausen weggezogen ist, bei der Stadt Königs Wusterhausen abzumelden.
- (5) Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Königs Wusterhausen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer, Hundehalter sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm von der

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen übersandten Nachweise bzw. Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

- (2) Durch das Ausfüllen der Nachweise bzw. Formulare wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung nicht berührt. Grundstückseigentümer, Hundehalter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs.2 Buchst. b) KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - d) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile (Abgabengefährdung) zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) als Grundstückseigentümer bzw. Hundehalter entgegen § 9 Abs.1 und Abs. 2 die von der Stadt Königs Wusterhausen übersandten Nachweise bzw. Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt bzw. keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs.3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.